

Preisbestimmungen Energiedienstleistungen der Stadtwerke Lübeck Energie GmbH (SWL)

– gültig ab 01.01.2026 –

Lauerhofer Feld / Schlutuper Straße in Lübeck
Doppelhaushälften / Reihenhäuser / Einfamilienhaus

1. Preisbestimmungen für Wärme

1.1 Wärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Wärme zahlt der Kunde SWL ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

1.1.1 Das **verbrauchsabhängige Entgelt** (Arbeitspreisentgelt) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP-W).

1.1.2 Die **verbrauchsunabhängigen Entgelte** (Grundpreisentgelt und Entgelt für Messung / Abrechnung) sind unabhängig davon, ob und wieviel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu zahlen. Das Grundpreisentgelt (GP-W) sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung (MP-W) bemessen sich nach den vertraglich vereinbarten Regelungen.

1.2 Basiswerte der Wärmepreise

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (..) den jeweiligen Basiswert für das Basisjahr kennzeichnet (tatsächlich abgerechnete Preise siehe jeweiliges Preisblatt):

Arbeitspreis:	AP-W ₀	=	48,86	€/MWh
Grundpreis bis 6,5 kW Anschluss:	GP-W ₀	=	1.290,50	€/Jahr
Grundpreis für Anschlüsse zwischen 6,6 kW und 8,5 kW	GP-W ₀	=	1.375,00	€/Jahr
Messpreis:	MP-W ₀	=	70,79	€/Jahr/Zähler

1.3 Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 1.2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP-W₀, IW₀ ...) sind die unveränderlichen Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 1.2) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 3).
- Werte ohne Index Null (AP-W, IW, ...) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden, maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, EG, vgl. Ziff. 3) bzw. die danach errechneten neuen Wärmepreise (AP-W, GP-W, vgl. jeweiliges Preisblatt).

1.3.1. Der Arbeitspreis (AP-W) verändert sich gemäß folgender Klausel:

$$AP-W = AP-W_0 \times (0,80 \times KE + 0,20 \times ME)$$

Dabei spiegelt das Kostenelement (KE) die Kostenstruktur der Wärmebereitstellung, das Marktelement (ME) die Kostenentwicklung auf dem Wärmemarkt wider.

Für die Berechnung des Kosten- und Marktelements gelten die folgenden Klauseln, die sich am Verbraucherpreisindex Strom (IS) sowie am Wärmepreisindex (IW) orientieren:

$$KE = \frac{IS}{IS_0}$$

$$ME = \frac{IW}{IW_0}$$

1.3.2. Für den Grundpreis (GP-W) gilt folgende an Investitionen (I) und Lohn (L) gebundene Klausel:

$$GP-W = GP-W_0 \times (0,3 + 0,3 \times \frac{I}{I_0} + 0,4 \times \frac{L}{L_0})$$

1.3.3. Der Messpreis (MP-W) verändert sich gemäß folgender an den Lohn (L) gebundene Klausel:

$$MP-W = MP-W_0 \times (0,35 + 0,65 \times \frac{L}{L_0})$$

2. Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

2.1	AP-W	Arbeitspreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01. des Verbrauchsjahres.
	AP-W₀	Basis-Arbeitspreis der Gleitklausel
2.2	GP-W, GP-S	Grundpreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01. des Verbrauchsjahres.
	GP-W₀, GP-S₀	Basis-Grundpreis der Gleitklausel
2.3	I	Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Indizes „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ im Zeitraum 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres des Verbrauchsjahres. Werteabruf auf der GENESIS-Online Datenbank des Stat. Bundesamtes unter: www-genesis.destatis.de . Tabelle GP-X008; 61241-0004; Sonderpositionen.
	I₀	Basis-Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Indexes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten vom 01.10.2011 - 30.09.2012. Investitionsgüterindex gemäß Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ des Statistischen Bundesamtes „“, Tabellenteil 1.1 „Deutschland - Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Aktuelle Ergebnisse“, Lfd.-Nr. 3 Güterabteilung „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, (siehe Umbasierung).
2.4	IW	Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Index „Fernwärme, einschließlich Betriebskosten“ vom 1.12. des Vorvorjahres bis zum 30.11. des Vorjahres des Verbrauchsjahres. Werteabruf auf der GENESIS-Online Datenbank des Stat. Bundesamtes unter: www-genesis.destatis.de . Tabelle CC13-77; 61111-0006; Sonderpositionen.
	IW₀	Basis-Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Index „Fernwärme, einschließlich Betriebskosten“ vom 1.12.2019 bis zum 30.11.2020. Index des statistischen Bundesamtes. Wert: 100,5
2.5	IS	Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Index „Verbraucherpreisindex Strom“ vom 1.12. des Vorvorjahres bis zum 30.11. des Vorjahres des Verbrauchsjahres. Werteabruf auf der GENESIS-Online Datenbank des Stat. Bundesamtes unter: www-genesis.destatis.de . Tabelle CC13-04510; 61111-0004.

	IS₀	Basis-Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Index „Verbraucherpreisindex Strom“ vom 1.12.2019 bis zum 30.11.2020. Index des statistischen Bundesamtes. Wert: 99,9
2.6	KE	Kostenelement nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01. des Verbrauchsjahres.
2.7	L	Arithmetischer Mittelwert der Notierungen „Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., früheres Bundesgebiet, Energieversorgung“ im Zeitraum 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres des Verbrauchsjahres. Werteabruf auf der GENESIS-Online Datenbank des Stat. Bundesamtes unter: www-genesis.destatis.de . Tabelle WZ08-35; 62221-0004.
	L₀	Basis-Arithmetischer Mittelwert der Notierung des tariflichen Lohnindex im Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ im Zeitraum 01.10.2011 – 30.09.2012. Lohnindex gemäß Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ des Statistischen Bundesamtes, Tabellenteil 1.2 „Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich – Früheres Bundesgebiet“, Wirtschaftszweig „D - Energieversorgung“, (siehe Umbasierung) .
2.9	ME	Marktelement nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01. des Verbrauchsjahres.
2.10	MP-W	Messpreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01. des Verbrauchsjahres.
	MP-W₀	Basis-Messpreis der Gleitklausel
2.11	Umbasierung	
	Die Basiswerte für Investition und Lohn werden auf Grundlage der vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Fachserien Basis 2005 = 100 ermittelt. Diese Statistiken werden regelmäßig an die Marktentwicklung angepasst. Zur Berechnung der Energiepreise wurden die Basiswerte der Investitions- und Lohnindizes wie folgt wertneutral umbasiert. Zukünftige Umbasierungen bedürfen keiner gesonderten Ankündigung.	
	Zeitraum ab 01.01.2026	Lohnindex 2020 = 100
		Investitionsindex 2021 = 100

3. Zeitpunkt der Preisanpassung

Preisanpassungen erfolgen jeweils zum 01.01.eines jeden Jahres.

4. Preisänderungen und Bekanntgabe

Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Haben sich die Bezugswerte für die Preisänderung bis zum Lieferbeginn verändert, so kommen bereits ab Lieferbeginn nach Maßgabe der Preisänderungsklausel geänderte Preise zur Anwendung. Die Preisanpassung ist in der Abrechnung zu erläutern.

5. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise und Entgelte wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer berechnet.

6. Zusätzliche Regelungen

- 6.1** Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein und/oder sich die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, so wird SWL den Vertrag und/oder die Preisbestimmungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anpassen

und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistungen und Gegenleistungen und/oder der Ausgleich entstandener Vertrauenslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

- 6.2** Ändern sich die Art der Energieträger, das Verhältnis der Energieträger zueinander, das Verhältnis von Eigenerzeugung zu Fremdbezug oder die Verhältnisse auf dem Energiemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Energiemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so kann die SWL die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.
- 6.3** Verändern sich auf die Wärmeerzeugung, den Wärmebezug, die Wärmefortleitung und den Wärmeverkauf oder auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf beziehende Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen, Umlagen oder ähnliche Belastungen oder kommen solche nachträglich hinzu und wirken sich diese Veränderungen kostensteigernd oder kostenmindernd aus, so erhöhen oder vermindern sich die Preise gegenüber dem Kunden entsprechend mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderungen gegenüber dem Lieferanten. Gleiches gilt für vom Lieferanten für die Wärme- und Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. SWL wird den Kunden nach Kenntnisnahme der Änderungen, spätestens jedoch mit der nächsten Jahresrechnung informieren.

Stadtwerke Lübeck Energie GmbH